

# **BVGer E-4337/2014 vom 20. November 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4337\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4337_2014)

FR: TAF E-4337/2014 du 20 novembre 2014

IT: TAF E-4337/2014 del 20 novembre 2014

## **Regeste**

Asylwiderruf

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt nachfolgender Erwägungen - einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Asylbereich und die zulässigen Rügen richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

In der angefochtenen Verfügung wird der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen. Das Bundesamt hat in seiner Verfügung weder die Wegweisung aus der Schweiz verfügt noch deren Vollzug angeordnet; diese Fragen sind mithin vorliegend nicht Prozessgegenstand, so dass auf die diesbezüglichen Anträge nicht

einzutreten ist.

### **E. 3.2**

Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs im Hinblick auf einen eventuellen Asylwiderruf oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft reichte die Beschwerdeführerin am 18. Juni 2014 eine Erklärung mit dem Titel "Stellungnahme/Verzicht auf Widerruf/neues Asylgesuch" ein, mit welcher andeutungsweise eine Asylbegründung aufgezeigt wurde. Mittels der Rechtsmitteleingabe vom 4. August 2014 legte die Beschwerdeführerin diese äusserst ausführlich dar. Die Einreichung eines "neuen Asylgesuchs" ist indes vorab von der Vorinstanz zu behandeln, ansonsten eine Instanz verloren ginge. Das BFM hat denn auch in seiner Vernehmlassung vom 13. August 2014 zugestanden, hinsichtlich der neu geltend gemachten Vorbringen würden sich weitere Instruktionmassnahmen, namentlich eine Befragung, aufdrängen. Auf den Antrag, es sei das Verfahren an die Vorinstanz zwecks Eröffnung eines zweiten Asylverfahrens zurückzuweisen, ist somit ebenfalls nicht einzutreten. Da wie bereits erwähnt Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens der Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft ist, wird auf die Anträge, es seien die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung (implizit aufgrund neuer Tatsachen) zu prüfen, nicht eingetreten. Diese sind gemäss Art. 8 VwVG an das dafür zuständige Bundesamt für Migration zu überweisen.

### **E. 4.1**

Art. 8 Abs. 1 AsylG sagt aus, dass die asylsuchende Person verpflichtet ist, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken; insbesondere müssen sie ihre Identität offenlegen und ihr Asylgesuch begründen. Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG widerruft das Bundesamt das Asyl oder aberkennt die Flüchtlingseigenschaft, wenn die ausländische Person das Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft durch falsche Angaben oder Verschweigen von wesentlichen Tatsachen erschlichen hat.

### **E. 4.2**

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin weder die Ehefrau des verstorbenen B.\_\_\_\_\_ noch die Mutter von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ ist. C.\_\_\_\_\_ sei der Name der ersten Ehefrau von B.\_\_\_\_\_ gewesen, der richtige Name der Beschwerdeführerin ist gemäss ihren Angaben H.\_\_\_\_\_, geboren am (...) 1981 in L.\_\_\_\_\_ ([M.\_\_\_\_\_]). Wie die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmittelschrift darlegte, sei B.\_\_\_\_\_ ihr Nachbar gewesen, welcher von ihrem damaligen Fluchtwunsch gewusst und sie folglich kontaktiert habe. Er habe ihr eine reelle Möglichkeit offenbart, ihre Heimat verlassen zu können; dies indes unter der Bedingung, dass sie D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ als ihre gemeinsamen Töchter mitnehme. Die Ausreise aus Eritrea, der Aufenthalt in Äthiopien sowie die vorgebrachten Asylgründe seien von B.\_\_\_\_\_ geregelt bzw. ausgedacht worden. Sie habe erst nach ihrer Einreise und nach der Befragung realisiert, dass die neue Identität C.\_\_\_\_\_ nun Tatsache sei. Doch unter dem Druck und der Gewalt ihres angeblichen Ehemannes habe sie sich nicht mehr getraut, etwas zu sagen, zumal er sie immer wieder bedroht habe.

### **E. 4.3**

Die falschen Angaben der Beschwerdeführerin sind von zentraler Bedeutung, da es sich um Tatsachen handelt, welche, wären sie zu Beginn des Verfahrens bekannt gewesen, zu einem anderen Verfahrensausgang geführt hätten. Das Bundesamt hätte bei Kenntnis des wahren

Sachverhalts die Beschwerdeführerin nicht in die Schweiz einreisen lassen, sie aufgrund einer Reflexverfolgung nicht originär als Flüchtling anerkannt und ihr kein Asyl gewährt. Es war ihr zudem während den Vorbereitungen zur Ausreise aus Eritrea - alles angeblich von B. \_\_\_\_\_ detailgetreu geplant - bis nach der Einreise in die Schweiz bewusst, dass die Angaben über ihre Identität und die verwandtschaftlichen Beziehungen nicht stimmten, so habe ihr B. \_\_\_\_\_ immer gesagt, diese könnten nach ihrer Einreise bereinigt werden. Schliesslich gab sie den mutmasslich wahren Sachverhalt erst im September 2013 preis, als D. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ sich bereits zu den wahren Familienverhältnissen geäußert hatten und der Druck für die Beschwerdeführerin dermassen gross war, dass sie im (...) um Schutz nachsuchte und sich anwaltliche Hilfe holte.

#### **E. 4.4**

Zusammengefasst hat die Vorinstanz aufgrund der falschen Angaben zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin aberkannt und das ihr gewährte Asyl widerrufen (Art. 63 Abs. 1 Bst. a AsylG).

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte die Beschwerdeführerin die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügung vom 8. August 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung stattgegeben. Demzufolge ist die Beschwerdeführerin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.